



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien

Referenz/Aktenzeichen: 313.0/1000331175

Informationsblatt

Verzicht auf eine Veranstalterkonzession

Biel, November 2018

1 Konzessionierte Lokalradios ohne Gebührenanteil

1.1 Verzicht auf Veranstalterkonzession ist möglich

Konzessionierte Radios mit Leistungsauftrag, die keinen Anspruch auf einen Gebührenanteil haben, können vorzeitig auf ihre Veranstalterkonzession oder auf die Verlängerung ihrer Veranstalterkonzession für die Jahre 2020-2024 verzichten. Aufgrund eines solchen Entscheids werden sie neu meldepflichtige Veranstalter.

1.2 Wie ist der Verzicht auf die Veranstalterkonzession dem BAKOM zu melden?

- Der Veranstalter teilt dem BAKOM den Verzicht auf die Veranstalterkonzession schriftlich mit.
- Der Veranstalter muss sich gleichzeitig beim BAKOM als meldepflichtiger Veranstalter anmelden:

Vgl. das Formular unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/informationen-fuer-radio-und-fernsehveranstalter/meldepflicht-fuer-radio-und-fernsehveranstalter.html>

1.3 Werden die Versorgungsgebiete nach dem Verzicht neu ausgeschrieben?

- Nein. Verzichtet ein Veranstalter auf seine Veranstalterkonzession, erfolgt im entsprechenden Versorgungsgebiet keine Neuausschreibung.

1.4 Welche Verbreitungs- und Zugangsbedingungen gelten?

- Wer auf seine Veranstalterkonzession verzichtet, erhält für sein bisheriges Versorgungsgebiet eine neue UKW-Funkkonzession. Sie ist bis längstens Ende 2024 gültig.
- Es besteht kein gesetzliches Zugangsrecht für die Verbreitung des Programms auf DAB+.
- Das BAKOM und die Plattformbetreiber bemühen sich jedoch, den Veranstaltern den Zugang auf DAB+ zu sichern. Ein solcher Zugang beschränkt sich auf das Versorgungsgebiet des bisher konzessionierten Veranstalters. In der Funkkonzession von SMC ist eine solche Lösung bereits etabliert. Vergleichbare Bestrebungen sind bei Romandie Medias und Digris im Gang.

1.5 Was bedeutet der Verzicht in publizistischer Hinsicht?

- Der bisherige Leistungsauftrag entfällt.
- Die Mindestanforderungen an den Programminhalt (Art. 4 RTVG) wie die fundamentalen Grundrechte und das Sachgerechtigkeitsgebot bleiben unverändert gültig.
- Die Vorgaben zum Jugendschutz bleiben unverändert bestehen (Art. 5 RTVG).

1.6 Was bedeutet der Verzicht in finanzieller Hinsicht?

- Die Entrichtung der Konzessionsabgabe fällt weg.
- Neu besteht die Pflicht zur Entrichtung einer Funkkonzessionsgebühr. Diese entspricht in etwa dem Betrag der letzten entrichteten Konzessionsabgabe.

1.7 Wie verhält es sich mit der Technologieförderung?

- Die Bedingungen für die Technologieförderung bleiben unverändert: Es können weiterhin maximal 80 Prozent der DAB+-Verbreitungskosten auf Gesuch hin vergütet werden.
- Falls die für die Technologieförderung reservierten Mittel des BAKOM nicht ausreichen, um allen Gesuchen zu entsprechen, werden Beiträge grundsätzlich linear gekürzt. Das UVEK kann eine

Prioritätenordnung festlegen, eine Gewichtung nach frequenzpolitischen Gesichtspunkten ist denkbar.

1.8 Was bedeutet der Verzicht hinsichtlich der Berichterstattungspflicht ans BAKOM?

- Der Veranstalter muss keine Jahresrechnung mehr einreichen.
- Die Meldepflicht betreffend die Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring entfällt.
- Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von mehr als einer Million Franken müssen weiterhin einen Jahresbericht einreichen.

1.9 Welche Regeln gelten im Bereich Werbung und Sponsoring?

- Werbung für Tabak bleibt unverändert verboten und für alkoholische Getränke und Heilmittel eingeschränkt. Weiterhin unzulässig ist politische Werbung und Werbung für religiöse Bekenntnisse.
- Betreffend die Werbedauer bestehen keine Beschränkungen mehr.
- Unterbrecherwerbung ist weiterhin für Kindersendungen und Übertragungen von Gottesdiensten verboten. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr zur Einfügung von Werbung.
- Die Sponsoringbestimmungen gelten unverändert.

1.10 Weitere Pflichten, die wegfallen

- Die Bekanntmachungspflichten entfallen (z.B. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen).

2 Konzessionierte Lokalradios mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil sowie Regional-TV mit Gebührenanteil

Auch Veranstalter von Lokalradios und Regionalfernsehen mit einem Gebührenanteil können auf ihre Veranstalterkonzession verzichten. Damit wird ihr Anrecht auf einen Anteil aus den Empfangsgebühren hinfällig.